

# Betriebsrats- information



August 2015

DES EVANGELISCHEN DIAKONIEWERKS GALLNEUKIRCHEN

Nachdem Ende Jänner dieses Jahres bei den KV-Verhandlungen nur die Erhöhung der Gehälter, nicht aber rahmenrechtliche Verhandlungspunkte abgeschlossen worden sind, gab es einen weiteren Verhandlungstermin vor dem Sommer, der zu folgenden Punkten **Änderungen des Kollektivvertrages Diakonie** brachte:

## Verbesserte Anrechnung von Karenzzeiten:

### **§ 24 Karenzierung**

#### **Abs. 5) Anrechnung von Karenzzeiten bzw. Freistellungen für sonstige arbeitsrechtliche Ansprüche**

Soweit für diese Zeiten nicht ohnedies ein gesetzlicher Anspruch auf Anrechnung besteht sind für die die Dauer der Entgeltfortzahlung bei Krankheit, Unglücksfall, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, für die Bemessung der Kündigungsfrist, für den Anspruch und das Ausmaß der Abfertigung "Alt" und für den Urlaubsanspruch gemäß § 21 je Karenz anzurechnen:

- a)** Zeiten einer nach Beginn des Arbeitsverhältnisses jedoch vor dem 1. 7. 2015 in Anspruch genommenen bzw vereinbarten  
**Pkt.(1)** Karenz im Sinne des Abs 1  
**Pkt.(2)** Karenz im Sinne des MSchG bzw des VKG und gemäß Abs 2 sowie  
**Pkt.(3)** Zeiten einer Arbeitsfreistellung mit arbeits- und sozialrechtlicher Absicherung zum Zweck der Betreuung und Begleitung sterbender Angehöriger oder schwerst erkrankter Kinder (Familienhospizkarenz) jeweils bis zum Höchstausmaß von 16 Monaten  
**b)** Ab 1. 7. 2015 in Anspruch genommene bzw vereinbarte Karenzzeiten oder Freistellungen im Sinne des lit a) bis zum Höchstausmaß von 22 Monaten

Eine Anrechnung von 22 Monaten auf die Vorrückung wurde schon letztes Jahr erreicht.

## Verbesserte Anrechnung von nicht facheinschlägigen Vordienstzeiten:

### **§ 33 Anrechnung von Vordienstzeiten**

**4)** Nichteinschlägige Vordienstzeiten werden werden  
**a)** für Dienstverhältnisse, die vor dem 1. Februar 2014 begonnen haben, bis maximal 4 Jahre,  
**b)** für Dienstverhältnisse, die nach dem 31. Jänner 2014 begonnen haben, bis maximal 6 Jahre  
**c)** für Dienstverhältnisse, die nach dem 30. Juni 2015 begonnen haben, bis maximal 8 Jahre, jeweils zur Hälfte und nur in dem Ausmaß berücksichtigt, als durch Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß Abs 3) ein Gesamtausmaß anrechenbarer Vordienstzeiten von 10 Jahren nicht erreicht wird.

## Durch Betriebsvereinbarung ist eine Übertragung von Zeitguthaben in den übernächsten Durchrechnungszeitraum möglich:

### **§ 12 Durchrechnungszeitraum**

**4)** Über eine Betriebsvereinbarung kann festgelegt werden, dass ein Zeitguthaben ("Rucksack") im Ausmaß von maximal einer im Dienstvertrag vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit in den nächsten oder auch übernächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden kann. Darüber hinausgehende Zeitguthaben sind als Überstunden am Ende des Durchrechnungszeitraumes auszuzahlen.  
**a)** Besteht am Ende des nachfolgenden bzw übernächsten Durchrechnungszeitraumes noch ein Rucksack, so ist dieser mit 50 % Zuschlag abzugelten  
**b)** Der Abbau des Rucksackes ist einvernehmlich zu vereinbaren und auf Verlangen der Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen in mehrtätig zusammenhängenden Zeiträumen zu gewähren.

Derzeit gibt es im Diakoniewerk OÖ keine Betriebsvereinbarung zu einem Rucksack.

mit kollegialen Grüßen

BR-Vorsitzender Thomas Lamprecht-Lasinger, MA